

**An die bei der Umsetzung
der Richtlinie 2014/40/EU - TPD2
beteiligten Regierungsstellen, Experten
und Ausschüsse**

Vorstand:
Dustin Dahlmann (Vorsitz)
Thomas Mrva, Frank Hackeschmidt
Amtsgericht München VR 2016144

Postbank • BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE07 7001 0080 0660 5818 03

Hamburg, 01.03.2016

Notwendige Konkretisierungen hinsichtlich des Tabakerzeugnisgesetzes sowie der Tabakerzeugnisverordnung: Umsetzung für die E-Zigaretten-Branche

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Gesetz vom Bundestag verabschiedet wurde, sind wir jetzt in der Situation, dass wir die notwendigen Vorbereitungen und Umstellungen zur Umsetzung vornehmen müssen. Leider ist uns dies einige Punkte betreffend nicht möglich, da an diesen Stellen die dafür notwendige Eindeutigkeit, die Präzisierung fehlt. Wir möchten deswegen hier auf einige Punkte eingehen und die bestehenden Probleme anhand von konkreten Beispielen erläutern.

§ 13 Abs. 1 Punkt 3. Inhaltsstoffe von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

„...bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit außer Nikotin nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter und nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen. ...“

Hier handelt es sich zwar um eine wortgenaue Übernahme der europäischen Richtlinie (Artikel 20 Abs. 3 Buchstabe e), die Formulierung *“kein Risiko“* ist aber schlichtweg nicht erfüllbar. Weder bei alltäglichen Lebensmitteln (Fructose-, Laktose-Intoleranz, Gluten usw.), noch bei Tätigkeiten oder des Daseins insgesamt. Mit dieser Formulierung ließe sich ein Verbot für nahezu jeden Stoff herleiten.

Wenn es wegen der europäischen Richtlinie nicht möglich ist, diese Formulierung in vernünftiger und wohl auch gewollter Art und Weise zu korrigieren, so bieten aus unserer Sicht die in dem Gesetz vorhandenen Ermächtigungen die Möglichkeit diese Formulierung in der Verordnung zu konkretisieren.

Vorschlag:

“...bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter und nicht erhitzter Form kein ERHÖHTES Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen (ausgenommen Nikotin). ...”

§ 19 Verbot der Hörfunkwerbung, der Werbung in Druckerzeugnissen und in Diensten der Informationsgesellschaft, Verbot des Sponsorings

Abs. 2: “Es ist verboten, für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung zu werben. ... “ und

Abs. 3: “Absatz 2 gilt für die Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft entsprechend.”

Im Zusammenhang mit § 2 Sonstige Begriffsbestimmungen: *“Werbung: jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Erzeugnisses zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens zu fördern, ...”*

Wie u.a. in unserer Stellungnahme an das BMEL vom 25.11.2015 erwähnt, ist der wichtigste Verkaufsort für unsere klein- und mittelständisch geprägte Branche das Internet. Die E-Zigarette ist nicht besonders stark im POS-Bereich, also in den Ladengeschäften, verbreitet. Findet man an jeder Tankstelle ein Sortiment von 60 - 100 verschiedenen Tabakprodukten, so wird meistens die E-Zigarette gar nicht geführt.

Da Werbung sich gemäß der Definition aus §2 nicht nur auf die Gewinnung neuer Kunden beschränkt (z.B. Bannerwerbung auf Websites Dritter), sondern von *“jeder Art kommerzieller Kommunikation”* die Rede ist, würde diese Einschränkung auch für den virtuellen Verkaufsort, dem E-Zigaretten-Shop im Internet gelten.

Uns ist bewusst, dass Werbung im Internet auf Websites Dritter damit verboten wird. Aber genauso wie in Ladengeschäften (Kiosk und Tankstellen), in welchen die Tabak-Konzerne stark dominieren, möchten wir weiterhin unsere Produkte in unseren eigenen Webshops angemessen kommerziell anbieten dürfen. Für den stationären Handel von Tabakwaren (Point of Sale) gibt es keinerlei Beschränkungen im Gesetzestext. Sollten die Einschränkungen des §19 bei E-Zigaretten auch für den virtuellen Verkaufsort (Shop-Website) selbst gelten, wäre unsere Branche hier im deutlichen Nachteil zur Tabak-Zigarette.

Vorschlag Abs 3.:

“Absatz 2 gilt für die Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft mit Ausnahme für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter entsprechend.”

oder hilfsweise:

“Absatz 2 gilt für die Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft mit Ausnahme für virtuelle Verkaufsorte (Online-Shops) von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern entsprechend.”

TabakerzV § 27 Warnhinweis und Verpackung

§ 27 regelt diverse Pflichten hinsichtlich der Warnhinweise auf den Verpackungen.

Abs. 1: “Hersteller und Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern sind zur Aufbringung einer Liste auf Packungen und Außenverpackungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern verpflichtet. Die Liste muss folgende Angaben enthalten ...”

Dabei wird kein Unterschied zwischen nikotinhaltigen und nikotinfreien Produkten gemacht.

Absatz 2 schreibt den Warnhinweis wie folgt fest: *“Die Packungen und Außenverpackungen müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen: „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“*

Mit dieser Formulierung besteht ein Konflikt mit einer Vielzahl derzeit am Markt gehandelter Produkte. Zum einen wird die so genannte Hardware in der Regel ohne Liquid verkauft. Entsprechend ist in den meisten E-Zigaretten-Sets kein Nikotin enthalten. Außerdem gibt es Liquids auch ohne Nikotin.

Da der Paragraph keine Unterscheidung zwischen nikotinfreien und nikotinhaltigen Liquids macht, müssen wir auf beide dieser Produkte den Satz **„Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“** aufdrucken. Das wäre bei den genannten Beispielen sachlich falsch und irreführend für den Verbraucher. Das Weglassen oder das Ändern des Warnhinweises ist laut unserer Rechtsberatung nicht zulässig.

Vorschlag Abs. 2.:

“Die Packungen und Außenverpackungen müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 die folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweise tragen:

- 1. E-Zigaretten und Nachfüllbehälter, die Nikotin enthalten: „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“*
- 2. E-Zigaretten, die ohne Nachfüllbehälter verkauft werden: “Diese E-Zigarette kann mit nikotinhaltigem Liquid verwendet werden. Nikotin ist ein Stoff der sehr stark abhängig macht.”*
- 3. Nachfüllbehälter, die ohne Nikotin oder E-Zigaretten, die mit solchen nikotinfreien Nachfüllbehältern verkauft werden: “E-Zigaretten könnten Ihrer Gesundheit Schaden”.*

Auch gibt es verschiedene Meinungen darüber, ab wann ein Produkt als E-Zigarette anzusehen ist. Fallen einzelne Bestandteile wie z.B. ein Tank, ein Akku oder ein Ladekabel, welches getrennt verkauft wird, mit unter diese Regelung?

Definition: Nikotinabgabe pro Dosis

Im Abs. 1 Punkt 2. wird die Angabe des *“Nikotingehalts und die Nikotinabgabe pro Dosis,”* als Pflichtbestandteil aufgeführt. Uns ist nicht eindeutig klar, was mit dem Nikotingehalt pro Dosis gemeint ist. Soll hier angegeben werden, wieviel Nikotin der Nutzer pro Zug an der E-Zigarette aufnimmt? Oder soll hier das gesamt enthaltene Nikotin in dem Produkt angegeben werden?

Eine Nikotinabgabe pro Zug anzugeben ist bei Liquids nicht möglich, da man nicht weiß, mit welcher E-Zigarette (Ohm-Wert, Volt, Temperatur) der Nutzer das Liquid verwenden wird. Selbst wenn man alle Werte kennen würde, so ist der Wert bei jedem Menschen individuell, weil jeder unterschiedlich lange an der E-Zigarette zieht.

Vorschlag Abs. 2. Punkt 2:

“Nikotingehalt pro Mililiter und der Nikotingesamtgehalt,”

An einer unbedingt notwendigen Präzisierung der beschriebenen Bestimmungen ist uns sehr gelegen. Wir sind schlichtweg auf Basis der vorliegenden Bestimmungen nicht in der Lage, mit der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zu beginnen.

Wir bitten deshalb um Klärung der angesprochenen Punkte, damit unsere Branche die neuen Regelungen umsetzen kann. Offenen Fragen erläutern wir auch gerne in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen



Dustin Dahmann

Vorstandsvorsitzender

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V.